jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/23 88/10/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1989

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Tirol
L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LPolG Tir 1976 §14 lita;
LPolG Tir 1976 §19 Abs1;
VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Eine Frau, die der Prostitution nachgeht, ist verpflichtet, sich über die einschlägige Rechtslage zu informieren, weshalb der Täterin auch die Kenntnis zuzumuten ist, dass eine nach § 14 lit a Tir LPolG verbotene Prostitutionsausübung nach dem genannten Gesetz strafbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100022.X03

Im RIS seit

23.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at